

10.05.02

Vk - FJ

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 18. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - Drucksache 14/8354 - den von den Abgeordneten Iris Gleicke, Dr. Hans-Peter Bartels, Anni Brandt-Elsweiler, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD, sowie den Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Franziska Eichstädt-Bohlig, Helmut Wilhelm (Amberg), weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
- Drucksache 14/6434 -

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

A. In der Eingangsformel sind die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu streichen.

B. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Satz“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

Fristablauf: 31.05.02
Initiativgesetz des Bundestages

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienziel-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.“

2. In § 57 Abs. 1 wird in Nummer 10 Satz 2 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. zur Bezeichnung der Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 geahndet werden können.“

3. In § 61 Abs. 1 wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. einer unmittelbar geltenden Rechtsvorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen oder über die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 1 Nr. 11 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“